

Studienreglement

DAS Paralegal FHNW

Die Direktion der Hochschule für Wirtschaft beschliesst:

1. Allgemeines

- 1.1. Die FHNW bietet in Zusammenarbeit mit den Trägerkantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Aargau und Bern) eine interkantonale juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen an (CAS Juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen). In Erweiterung dieser juristischen Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen regelt das vorliegende Reglement die Voraussetzungen und Modalitäten, um nach dem erfolgreichen Abschluss von acht Modulen des CAS Juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen ein Diploma of Advanced Studies (nachstehend DAS genannt) Paralegal FHNW zu erwerben.
Das vorliegende Studienreglement regelt die Zulassungsbedingungen, die Durchführung, die Leistungsbewertung, den Studienabschluss und die Rechtspflege des Diplomstudiums.

- 1.2. Leistungen, welche in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden (ausgenommen Abschlussarbeiten und darauf vorbereitende Unterrichtseinheiten), können in Absprache mit der Studiengangleitung unter folgenden Voraussetzungen als Fremdleistung anerkannt werden¹:
 - Der Umfang der Fremdleistung beträgt maximal 50% des Studienaufwandes (exklusive Abschlussarbeiten). Die Gesamtzahl der mit dem Studiengang zu erreichenden ECTS-Credits kann mit Fremdleistungen nicht überschritten werden.
 - Inhaltlich entspricht die Fremdleistung dem Modul, für welches die Anerkennung beantragt wird.
 - Die Fremdleistung entspricht dem Anspruchsniveau des Moduls, für welches die Anerkennung beantragt wird. D.h. nur Module auf Masterstufe oder aus Weiterbildungen anderer Hochschulen (FH oder Uni) können anerkannt werden.
 - Es werden nur ganze Module, keine Teilleistungen oder Kurse anerkannt. Diese sind mit einem Leistungsnachweis belegt.
 - Die Fremdleistung liegt nicht mehr als 5 Jahre zurück.

¹ Änderung vom 22.09.2017

- Der/die Studierende stellt vor dem Start des Studiengangs einen schriftlichen Antrag an die Studiengangleitung mit Bestätigung der Leistungsnachweise. Anträge, die nach Studienstart gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Anerkennung von Fremdleistungen berechtigt nicht automatisch zu einer Reduktion der Studiengebühren.

2. Zulassung zum DAS

2.1. Zum Studium kann zugelassen werden, wer:

- a) über eine abgeschlossene Berufslehre und Berufspraxis von mindestens drei Jahren verfügt.
- b) Acht erfolgreich abgeschlossene Module aus dem CAS Juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen (mindestens 17 ECTS-Punkte) nachweist.

2.2. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Studiengangleitung im Aufnahmeverfahren. Die Interessentinnen und Interessenten werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Es wird eine Warteliste geführt.

2.3. Anmeldeschluss ist zwei Monate vor Ausbildungsbeginn. Verspätete Anmeldungen können, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, berücksichtigt werden, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind.

2.4. Die Anmeldung gilt erst als erfolgt, wenn die Anmeldung von der Studiengangleitung bzw. dem Weiterbildungssekretariat schriftlich bestätigt worden ist.

2.5. Im Falle einer Abmeldung bis vier Wochen vor Kursbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 250 erhoben. Danach, bzw. bei Nichterscheinen wird die ganze Teilnahmegebühr erhoben, sofern der Ausbildungsplatz nicht wieder besetzt werden kann.

2.6. Ein Abbruch während eines Ausbildungsmoduls berechtigt nicht zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung der Modulgebühr.

3. Studienaufbau

3.1. Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten. Er gliedert sich grundsätzlich in Module. Jedes Modul vermittelt bestimmte, fachliche, methodische und soziale Kompetenzen.

3.2. Das DAS-Studium besteht kumulativ aus:

- dem Pflichtmodul „Juristisches Arbeiten“ (Kontakteinheiten und Leistungsnachweis, 3 ECTS-Punkte),
 - mindestens einem Spezialisierungsmodul (mit Leistungsnachweis, 2-3 ECTS Punkte), abhängig von der im Rahmen des CAS Juristische Grundausbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen bereits erreichten Anzahl ECTS-Punkte (Zulassungserfordernis zur Diplomarbeit mindestens 26 ECTS-Punkte),
 - einer praxisorientierten Diplomarbeit (4 ECTS-Punkte).
- 3.3. Jedes Modul ist ECTS-konform dokumentiert². Es sind Angaben enthalten über Modulkategorie, Inhalt, zu erwerbende Kompetenzen und Lernziele, Leistungsnachweise, studentischen Arbeitsaufwand, Modulverantwortung, zu vergebende Kreditpunkte und Eintrittsvoraussetzungen. Die ECTS-konformen Modulbeschreibungen verstehen sich als Anhang zum Studienreglement.
- 3.5. Module sind Bewertungseinheiten. Sie werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- 3.6. Die Module inklusive Diplomarbeit gemäss Ziff. 5 nachstehend müssen in der Regel innerhalb von sieben Jahren seit Studienbeginn erfolgreich abgeschlossen werden.

4. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

- 4.1. Zum Leistungsnachweis wird zugelassen, wer mindestens 80% des Unterrichts besucht hat. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen anerkannt (insbesondere Versäumnisse in Folge von höherer Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden). Im Zweifelsfall entscheidet die Studiengangleitung.
- 4.2. Der Nachweis des Erwerbs der in den Pflicht- und Spezialisierungsmodulen definierten Kompetenzen wird mittels Leistungsnachweises einzeln und/oder in Gruppen (z.B. Prüfung, Arbeit, Präsentation, Fallanalysen, Lerntagebücher) überprüft und bewertet.
- 4.3. Die Hochschule wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 25-30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Prüfungsaufwand, Projektarbeiten, Praxistransfer u.ä.).
- 4.4 Die Bewertung erfolgt über das Schweizerische Notensystem 1 - 6 in halben oder gan-

² Vgl. KFH (2004): Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen

zen Noten, wobei 6 die beste Note ist, oder über die 2er Bewertungsskala mit den Stufen "bestanden" und "nicht bestanden". Zusätzlich wird ein ECTS-Grade A – F, wobei A der beste Grad ist, vergeben.

CH-Skala	ECTS-Skala	Prädikat	alternatives Prädikat
6	A	Hervorragend	bestanden
5.5	B	Sehr gut	
5	C	Gut	
4.5	D	Befriedigend	
4	E	Ausreichend	
3.5	FX	Nicht bestanden	nicht bestanden
<3.5	F	Nicht bestanden	

- 4.5 Für einen Leistungsnachweis, der mindestens mit der Note 4 oder dem Grade E (ausreichend) oder als "erfüllt" bewertet wurde, wird dem/der Studierenden die volle dem Modul oder dem Kurs zugeordnete Anzahl Kreditpunkte vergeben. Für Module, die mit einer Note unter 4 oder dem Grade F (nicht bestanden) oder als "nicht erfüllt" bewertet wurden, erhalten Studierende keine Kreditpunkte angerechnet.
- 4.6. Nicht angetretene bzw. nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden – in der Regel im Rahmen des nachfolgenden Studiengangs. Die aus der Wiederholung des Leistungsnachweises entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Studentin oder dem Studenten. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.
- 4.7. Für die Prüfungsorganisation und die Regelung zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist die Studiengangleitung zuständig. Die Studiengangleitung bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Einsichtnahme der korrigierten Prüfung. Kopien der Prüfung zuhanden des Kandidaten oder der Kandidatin werden nicht erstellt.
- 4.8. Wer die Modulprüfung aus wichtigen Gründen nicht antreten oder nicht beenden kann, hat die Studiengangleitung umgehend zu informieren und bei Krankheit oder Unfall ein Arzzeugnis vorzulegen.
- 4.9. Die Studiengangleitung legt einen Termin für eine Nachprüfung fest.

5. Diplomarbeit

- 5.1. Anhand der Diplomarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind – basierend auf dem absolvierten Studium – sich selbständig, kompetent, in geeigneter

Darstellungsform, verständlich wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Studiums auseinanderzusetzen. Die Diplomarbeit besteht aus einer dokumentierten juristischen Recherche, einem theoretischen und einem praxisorientierten Teil.

- 5.2. Die Diplomarbeit kann nach dem erfolgreichen Abschluss der acht Grundlagenmodule und des Pflichtmoduls „Juristisches Arbeiten“ verfasst werden. Sie kann bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Pflicht- und des Spezialisierungsmoduls eingereicht werden. Vorbehalten bleibt die Gesamtstudiendauer gemäss Ziff. 3.6. vorstehend.
- 5.3. Die Abschlussarbeit wird von der zugeteilten Dozentin bzw. dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Studiengangleitung ernennt gegebenenfalls zusätzlich Expertinnen und Experten. Die Dozierenden werden von den Studierenden selber angefragt, ob sie bereit sind, das gewünschte Diplomarbeitsthema zu betreuen.
- 5.4. Bei der Einreichung der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass
 - diese selbständig und nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist,
 - Zitate kenntlich gemacht sind,
 - der praktische Fall wahrheitsgemäss dokumentiert ist.
- 5.5. Die Bewertung der Diplomarbeit wird mit Hilfe des HSW-Beurteilungsrasters sowie mit einem schriftlichen Gutachten der Dozierenden dokumentiert und aktenkundig gemacht. Die Diplomarbeit muss mindestens mit dem Prädikat 4 (= E, bestanden) abgeschlossen werden.
- 5.6. Mit der Note 3 oder schlechter bewertete Arbeiten können nicht nachgebessert werden, bei Note 3,5 resp. FX ist eine Nachbesserung möglich, wobei die Arbeit nach der Nachbesserung nicht besser als mit Note 4 bewertet werden kann.
- 5.7. Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. Alles Weitere regelt die separate Wegleitung zu den Qualifikationsschritten.

6. Diplomierung

- 6.1. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn kumulativ
- a) mindestens 80 % aller Modultage besucht wurden. Über schriftlich beantragte und begründete Ausnahmegewilligungen entscheidet die Studiengangleitung (vgl. Ziff. 4.1.)
 - b) das Pflicht- und mindestens ein Spezialisierungsmodul erfolgreich abgeschlossen wurden (mindestens Note 4),
 - c) die Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde (mindestens Prädikat bestanden).
- 6.2 Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten:
- a) die Diplommurkunde „DAS Paralegal FHNW“,
 - b) Dokument über die erzielten Leistungen (mit Transcript of Records, Datenabschrift oder Leistungsausweis bezeichnet).

7. Rechtsmittel

- 7.1. Einsprachen gegen Entscheide der Studiengangleitung, die auf dem Studienreglement basieren, sind schriftlich innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides bei der Hochschulleitung zu erheben.
- 7.2 Die Hochschulleitung prüft die Stellungnahmen des Einsprechers oder der Einsprecherin und der Studiengangleitung und eröffnet ihren begründeten Einspracheentscheid.
- 7.3 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Studienreglement tritt am 2. November 2016 in Kraft.